

DLRG



SATZUNG

der
Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Ortsgruppe Stadtlohn e.V.

SATZUNG

der
Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Ortsgruppe Stadtlohn e.V.

Inhalt

Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft	1
Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft	2
I. Name, Sitz, und Geschäftsjahr	4
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	4
II. Zweck	4
§ 2 Zweck	4
§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung	5
III. Mitgliedschaft	6
§ 4 Mitgliedschaft	6
§ 5 Mitglieds- und Deligiertenrechte	6
§ 6 Stimmrecht	6
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	6
§ 8 Beiträge und Umlagen	7
IV. Verhältnis zu den Obergliederungen	7
§ 9 Verhältnis der Satzung zu denen der Obergliederungen	7
§ 10 Verhältnis zu den Obergliederungen	8
V. Jugend	8
§ 11 Jugend	8
VI. Organe	9
1. Abschnitt: Mitgliederversammlung	9
§ 12 Mitgliederversammlung	9
§ 13 Zusammensetzung	10
§ 14 Einberufung	10
§ 15 Ladungsfrist	10
§ 16 Antragsberechtigung	10
§ 17 Beschlussfähigkeit	10
§ 18 Beschlussfassung	11
§ 19 Abstimmung und Wahlen	11
§ 20 Protokoll	11
2. Abschnitt: Ortsgruppenvorstand	12
§ 21 Ortsgruppenvorstand	12
§ 22 Ortsgruppenbeauftragte und Mitarbeiter	13
§ 23 Vertretungsbefugnis gemäß § 26 BGB	13
§ 24 Amtszeit	13
§ 25 Geschäftsverteilung	13

§ 26 Ladungsfrist	13
§ 27 Anträge	13
§ 28 Anzuwendende Vorschriften	14
VII. Schiedsgerichtsbarkeit	14
§ 29 Aufgaben	14
VIII. Sonstige Bestimmungen	15
§ 30 Ordnungen und Richtlinien	15
§ 31 Gestaltungsordnung, DLRG–Markenschutz und –Material	15
§ 32 Ehrungen	15
§ 33 Geschäftsordnung	16
§ 34 Wirtschaftsordnung	16
§ 35 Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe im Rettungsschwimmen	16
IX. Schlussbestimmungen	17
§ 36 Satzungsänderungen	17
§ 37 Auflösung	17
§ 38 Ausführung der Satzung	17
§ 39 Inkrafttreten	17
§ 40 Übergangsbestimmung	17

Satzung des Vereins

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Stadtlohn e.V.

in Stadtlohn

in der Fassung vom 06. März 2016

(Entwurf OG vom 29.01.2015, am 19.08.2015 vom LV genehmigt)

Frauen und Männer sind in der DLRG-Ortsgruppe Stadtlohn traditionell gleichberechtigt. Wenn aus Gründen der besseren Lesbarkeit in dieser Satzung nur die männliche Schreibweise verwandt wird, ändert sich dadurch nichts an diesem Grundsatz.

I. Name, Sitz, und Geschäftsjahr

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Ortsgruppe Stadtlohn e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft ist eine Gliederung der am 19. Oktober 1913 gegründeten Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. Sie führt den Namen „Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Ortsgruppe Stadtlohn e.V.“, abgekürzt „DLRG Stadtlohn“
- (2) Die DLRG Stadtlohn ist im Vereinsregister unter Nr.: AG COE **VR 1393**, Amtsgericht Coesfeld eingetragen. Ihr räumliches Tätigkeitsgebiet umfasst im Lande NRW das Gebiet der Stadt Stadtlohn. Ihr Sitz ist in Stadtlohn.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

II. Zweck

§ 2 Zweck

- (1) Die vordringliche Aufgabe der DLRG Stadtlohn e.V. ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
- (2) Zu den Kernaufgaben nach Abs. 1 gehören insbesondere:
 - a) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
 - b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
 - c) Ausbildung im Rettungsschwimmen,
 - d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
 - e) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.
- (3) Eine weitere bedeutende Aufgabe der DLRG Stadtlohn ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung

- (4) Zu den Aufgaben gehören auch die:
- a) Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
 - b) Mitwirkung bei der Abwehr und Bekämpfung von Großschadensereignissen am und im Wasser,
 - c) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
 - d) Förderung des Sports
 - e) Verwirklichung von Aktivitäten des Tauchsports einschließlich Aus- und Fortbildung
 - f) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
 - g) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
 - h) Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen, sowie die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung
 - i) Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen
 - j) Zusammenarbeit mit Stadtverwaltungen und –organisationen
 - k) Natur- und Umweltschutz am und im Wasser
- (5) Die DLRG Stadtlohn vertritt Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Die DLRG tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entgegen.
- (6) Die DLRG Stadtlohn kann ein Verbandsorgan herausgeben.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) Die DLRG Stadtlohn ist eine gemeinnützige, selbstständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der DLRG Stadtlohn dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG Stadtlohn. Die DLRG Stadtlohn darf niemandem durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, begünstigen, oder unverhältnismäßige Vergütungen gewähren. Jedes Mitglied hat jedoch Anspruch auf Erstattung der Auslagen, die im Auftrag der Gremien der DLRG Stadtlohn entstanden sind. Dies schließt die Zahlung pauschalisierter Aufwanderstattungen ein.

III. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der DLRG Stadtlohn können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden.
- (2) Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung die Satzungen und Ordnungen der DLRG, des DLRG Landesverbandes Westfalen, des DLRG Bezirks Kreis Borken und der DLRG Stadtlohn an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Pflichten.
- (3) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand der DLRG Stadtlohn.
- (4) Mit der Mitgliedschaft in der DLRG Stadtlohn erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen.
- (5) Durch eigenmächtiges Handeln ihrer Mitglieder wird die DLRG Stadtlohn nicht verpflichtet.

§ 5 Mitglieds- und Delegiertenrechte

- (1) Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in seiner örtlichen Gliederung aus und wird in den übergeordneten Gliederungen durch seine Delegierten vertreten.
- (2) Aus der Satzung der durch die Delegierten vertretenen Gliederung muss eindeutig erkennbar sein, wer als Delegierter gewählt werden kann, wer sie wählt und für welche Amtsdauer sie bestellt sind.
- (3) Die Anzahl von Delegierten errechnet sich nach dem Schlüssel, der sich aus der Satzung der übergeordneten Gliederung ergibt.
- (4) Jedes volljährige Mitglied kann durch das hierfür zuständige Gremium als Delegierter gewählt werden.
- (5) Die Amtszeit der Delegierten endet mit der Annahme der Wahl der Delegierten für die nächstfolgende ordentliche Tagung.
- (6) Die Ausübung der Mitgliederrechte in allen Organen ist davon abhängig, dass die fälligen Beiträge bezahlt und die satzungsgemäßen Pflichten erfüllt sind.

§ 6 Stimmrecht

Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht beginnt mit Eintritt der Volljährigkeit. Wahlfunktionen in Organen der DLRG Stadtlohn können nur Mitglieder ausüben. Das aktive und passive Wahlrecht für die Jugend in der DLRG Stadtlohn regelt deren Jugendordnung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung, persönlichen Ausschluss oder Ausschluss der örtlichen Gliederung.
- (2) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres der DLRG Stadtlohn zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.

- (3) Die Streichung als Mitglied erfolgt ab einem Rückstand von einem Jahresbeitrag, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
- (4) Den persönlichen Ausschluss aus der DLRG regelt § 7 Absatz 3. Den Ausschluss einer Gliederung regelt § 10 Absatz (5) der Satzung.
- (5) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz des ehemaligen Mitglieds befindliche Eigentum der DLRG unverzüglich an die zuständige Gliederung zurückzugeben; Scheidet ein Mitglied aus seiner Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die DLRG Stadtlohn abzugeben. Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das die DLRG im Übrigen nicht verpflichtet wird.

§ 8 Beiträge und Umlagen

- (1) Die Mitglieder haben die für die DLRG Stadtlohn festgelegten Jahresbeiträge zu leisten, die entsprechende Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten. Der Jahresbeitrag ist zu Beginn eines Jahres im Voraus fällig.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung der DLRG Stadtlohn festgelegt. Die Mitgliederversammlung kann hinsichtlich Höhe der Mitgliedsbeiträge und Modalitäten ihrer Zahlung eine Beitragsordnung erlassen.
- (3) Ehrenmitglieder zahlen in der DLRG Stadtlohn keinen Mitgliedsbeitrag, die Beitragsanteile an die übergeordneten Gliederungen sind jedoch durch die DLRG Stadtlohn abzuführen.

IV. Verhältnis zu den Obergliederungen

§ 9 Verhältnis der Satzung zu denen der Obergliederungen

- (1) Die DLRG ist ein Gesamtverein.
- (2) Die Untergliederungen der DLRG sollen eine eigene Rechtsfähigkeit haben. Die Grenzen sollen mit den kommunalen Grenzen übereinstimmen. Über Änderungen von Ortsgruppengrenzen entscheidet der Bezirksrat nach Anhörung der beteiligten Ortsgruppen. Erhebt eine der beteiligten Ortsgruppen Einspruch gegen diese Entscheidung, entscheidet die Bezirkstagung abschließend. Für Neugründungen, Spaltungen oder Fusion von Untergliederungen trifft der Landesverband Westfalen, nach Anhörung des betreffenden Bezirkes und der beteiligten Untergliederungen, entsprechende Entscheidungen. Die Eintragung im Vereinsregister muss ebenfalls nach dem vorher beschriebenen Konzept durch den Landesverband genehmigt werden.
- (3) Im Konfliktfall zwischen Satzungen gehen die Satzungen der Obergliederungen dieser Satzung vor. Konfliktfälle liegen vor, wenn diese Satzung im Widerspruch zur Obergliederungssatzung steht oder die Fragestellung nicht geregelt ist.
- (4) Der Bundesverband ist Inhaber des Namensrechtes Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft einschließlich abgekürzter Form DLRG. Das Führen und die Nutzung des Namens durch die Untergliederung sind an die Einhaltung der Satzungen der Obergliederungen sowie der darauf beruhenden Ordnungen gebunden. Mit Ausscheiden verliert die betroffene Gliederung das Recht, den in Satz 1 genannten Namen zu führen.

- (5) Die Satzung der DLRG Stadtlohn muss in den Aufgaben des Vereinszwecks und in den die Zusammenarbeit in der DLRG und ihren Organen und Gremien tragenden Grundsätzen mit den Satzungen der Obergliederungen übereinstimmen.

§ 10 Verhältnis zu den Obergliederungen

- (1) Die DLRG Stadtlohn ist an die Satzung des DLRG Bezirks Kreis Borken e.V. und des DLRG Landesverbandes Westfalen e.V. sowie der DLRG gebunden und muss die sich daraus ergebenden Verpflichtungen erfüllen. Sie ist ferner verpflichtet, die auf dieser Satzung beruhenden Ordnungen und Beschlüsse umzusetzen.
- (2) Eine Neufassung der Satzung der DLRG Stadtlohn und Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Bezirksvorstandes und des Landesverbandsvorstandes. Wenn der Bezirksvorstand die Zustimmung verweigert, ist die Anrufung des Bezirksrates zulässig, der mit einfacher Mehrheit entscheidet. Wenn der Landesverbandsvorstand die Zustimmung verweigert, ist die Anrufung des Landesverbandsrates zulässig, der mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- (3) Die DLRG Stadtlohn hat dem DLRG Bezirk Kreis Borken e.V. Niederschriften über Mitgliederversammlungen, Jahresberichte und Jahresabschlüsse termingerecht vorzulegen sowie die festgesetzten Beitragsanteile und Umlagen fristgerecht zu entrichten.
- (4) Die DLRG Stadtlohn akzeptiert die sich aus der Satzung des DLRG Bezirks Kreis Borken e.V. und aus der Satzung des DLRG Landesverbandes Westfalen e.V. ergebenden Kontrollrechte der Obergliederungen einschließlich der damit verbundenen Abwehr- und Rechtsschutzmöglichkeiten.
- (5) Bei erheblichen Verstößen der Ortsgruppe gegen übergeordnete Satzungen und Ordnungen sowie gravierende Missachtung von Weisungen kann die Ortsgruppe auf Antrag des Landesverbandsvorstandes, dem die Untergliederung angehört, als Teileinheit der DLRG aufgelöst und die Ortsgruppe damit aus der DLRG ausgeschlossen werden. Die Entscheidung obliegt dem Präsidialrat. Der Ortsgruppe ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Für den Antrag gilt die Frist nach § 27 Absatz 2 der Bundessatzung, eingetragen beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg unter der Nummer VR 24198, in der Fassung vom 17.-18.10.2013. Der Antrag ist durch den Bundesverband nach Eingang der Gliederung zur Stellungnahme zuzuleiten. Die Stellungnahme ist bis zum Beginn der Sitzung des Präsidialrates schriftlich abzugeben.
- (6) Bei Entscheidungen nach Absatz 4 und 5 ist die Anhörung des Schiedsgerichtes möglich. Näheres regelt die Schiedsgerichtsordnung.

V. Jugend

§ 11 Jugend

- (1) Die Jugend in der DLRG Stadtlohn ist die Gemeinschaft junger Mitglieder der DLRG in Stadtlohn.
- (2) Die Bildung von Jugendgruppen in den Gliederungen der DLRG und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG Stadtlohn dar. Die freiwillige selbstständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG.
- (3) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der Jugendordnung der DLRG Stadtlohn, die vom Ortsgruppenjugendtag beschlossen wird und der Zustimmung des Ortsgruppenvorstandes bedarf.

- (4) § 9 und § 10 dieser Satzung gelten für die DLRG – Jugend entsprechend, ohne eigene Rechtsfähigkeit zu begründen.
- (5) Der Ortsgruppenvorstand wird im Ortsgruppen-Jugendvorstand durch eines seiner Mitglieder vertreten.
- (6) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel.
- (7) Soweit noch keine Jugendordnung der DLRG Stadtlohn beschlossen ist, bilden den Jugend-Vorstand:
 - a) Jugendvorsitzender,
 - b) stellvertretender Jugendvorsitzender,
 - c) bis zu 3 Jugend-Beisitzer,
 - d) ein Mitglied des Ortsgruppenvorstandes (als Verbindungsperson)
- (8) Soweit noch keine Jugendordnung der DLRG Stadtlohn beschlossen ist, wird der Jugend-Vorstand inhaltlich und zeitlich analog zum Ortsgruppenvorstand gewählt.

VI. Organe

1. Abschnitt: Mitgliederversammlung

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder der DLRG Stadtlohn. Der Ortsgruppenvorsitzende bzw. im Verhinderungsfalle sein satzungsgemäßer Vertreter eröffnet, leitet und schließt die Versammlung. Auf seinen Vorschlag kann die Versammlung die Leitung einem von ihr zu wählenden Tagungsleiter oder Tagungspräsidium übertragen.
- (2) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien für die Tätigkeit, behandelt und entscheidet alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG Stadtlohn verbindlich für alle Mitglieder, Gruppen und Gremien. Sie nimmt die Berichte des Ortsgruppenvorstandes, der Ortsgruppenbeauftragten und der Revisoren entgegen und ist zuständig für Beschlüsse über:
 - a) Wahl der Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes und seiner Vertreter, ausgenommen des Vorsitzenden der Jugend sowie dessen Stellvertreter,
 - b) Wahl der Revisoren (Kassenprüfer),
 - c) Wahl der Delegierten zur Bezirkstagung im Sinne der §§ 5 und 6. Die Mitgliederversammlung kann die Wahl der Delegierten zur Bezirkstagung dem Ortsgruppenvorstand übertragen
 - d) Entlastung des Ortsgruppenvorstandes,
 - e) Feststellung des Jahresabschlusses,
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - g) Anträge,

- h) Höhe des Mitgliedsbeitrages, welche die Mitglieder frühestens ab dem Folgejahr an die DLRG Stadtlohn zu entrichten haben,
- i) Satzungsänderungen,
- j) Berufung von Ortsgruppenbeauftragten auf Vorschlag des Ortsgruppenvorstandes,
- k) Ernennung von Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Ortsgruppenvorstandes,
- l) Auflösung der DLRG Stadtlohn

§ 13 Zusammensetzung

Die Mitgliederversammlung wird aus den Mitgliedern der DLRG Stadtlohn gebildet.

§ 14 Einberufung

Die Mitgliederversammlung muss jährlich in der ersten Kalenderjahreshälfte auf Einladung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters stattfinden. Alle drei Jahre finden Vorstandswahlen statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln verlangt oder 25 % der stimmberechtigten Mitglieder es verlangen.

§ 15 Ladungsfrist

- (1) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss in Textform mindestens vier Wochen vorher, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. Diese Frist wird durch die termingerechte Absendung der Einladung gewahrt.
- (2) Die Einladung ist an die Mitglieder zu versenden.

§ 16 Antragsberechtigung

- (1) Antragsberechtigt sind:
 - a) die stimmberechtigten Mitglieder der Tagung
 - b) der Ortsgruppenjugendvorstand
- (2) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen in Textform spätestens 8 Tage, zur außerordentlichen Mitgliederversammlung spätestens 5 Tage vorher eingereicht werden.
- (3) Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen.
- (4) Bezüglich Satzungsänderungen gelten die Bestimmungen des § 36.

§ 17 Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.

§ 18 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Enthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

§ 19 Abstimmung und Wahlen

- (1) Die Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes nach § 21, Abs. 2, a – k, sowie die Vertreter für die Ämter nach § 21, Abs. 2, e – g, werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt, und zwar bis zum Beginn der Neuwahlen gemäß § 24. Ausgenommen hiervon sind der Vorsitzende der Jugend der DLRG Stadtlohn und dessen Stellvertreter.
- (2) Wenn nicht mindestens fünf Mitglieder der Mitgliederversammlung widersprechen, kann offen gewählt werden.
- (3) Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen (Ja-, Nein - Stimmen) auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten erreichten Stimmenzahl eine Stichwahl statt.
- (5) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen erzielt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los
- (6) Wahlen können als Blockwahl durchgeführt werden, wenn niemand widerspricht.
- (7) Die Ortsgruppenbeauftragten der DLRG Stadtlohn werden auf Vorschlag des Ortsgruppenvorstandes mit einfacher Mehrheit berufen.

§ 20 Protokoll

- (1) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und von der Protokollführung sowie der Versammlungsleitung zu unterzeichnen. Abschriften dieses Protokolls sind den Mitgliedern des Ortsgruppenvorstandes innerhalb sechs Wochen nach Ende der Tagung zuzusenden. Mitglieder erhalten das Protokoll auf Wunsch, der gegenüber der Ortsgruppengeschäftsstelle binnen zwei Wochen nach Ende der Mitgliederversammlung mitzuteilen ist, direkt in Textform ausgehändigt.
- (2) Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalb 12 Wochen nach Tagungsende in Textform beim Vorsitzenden geltend zu machen. Das Datum des Fristendes ist im Protokoll mitzuteilen. Der Ortsgruppenvorstand beschließt bei seiner nächsten Sitzung über die Einsprüche und teilt das Ergebnis dem für das Protokoll empfangsberechtigten Personenkreis mit.

2. Abschnitt: Ortsgruppenvorstand

§ 21 Ortsgruppenvorstand

- (1) Der Ortsgruppenvorstand leitet die DLRG Stadtlohn im Rahmen der Satzung. Er berät und beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung verantwortlich.
- (2) Den Ortsgruppenvorstand bilden:
 - a) der Vorsitzende,
 - b) der 1. stellvertretende Vorsitzende,
 - c) der 2. stellvertretende Vorsitzende,
 - d) der Schatzmeister (Geschäftsführer),
 - e) der Ortsgruppenarzt,
 - f) der Leiter Öffentlichkeitsarbeit und Verbandskommunikation,
 - g) der Leiter Organisation,
 - h) der Leiter Schwimmen,
 - i) der Leiter Fachdienste,
 - j) der Leiter Einsatz,
 - k) bis zu zwei Beisitzer,
 - l) der Vorsitzende der DLRG-Jugend der DLRG Stadtlohn,
 - m) der stellvertretende Vorsitzende der DLRG-Jugend der DLRG Stadtlohn,
 - n) die Ehrenvorsitzenden.
- (3) Jedes der Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes hat eine Stimme.
- (4) Der Vorsitzende der DLRG-Jugend Stadtlohn und seine Vertreter werden vom Jugendtag der DLRG Stadtlohn nach der Jugendordnung gewählt.
- (5) Im Bedarfsfall kann für die Aufgaben nach Buchstaben e) bis g) je ein Stellvertreter gewählt werden. Bis zu drei Vorstandspositionen können von einer Person wahrgenommen werden. Dies gilt mit Ausnahme der Buchstaben a) bis d), die jeweils von verschiedenen Personen besetzt sein müssen.
- (6) Im Verhinderungsfall nimmt für das Amt Buchstabe e) bis g) der Stellvertreter das Stimmrecht wahr. Für die Ämter h) bis j) nimmt das Stimmrecht ein vom zu Vertretenden benannter Ortsgruppenbeauftragter wahr. Die Stellvertretung des Vorsitzenden sowie des stellvertretenden Vorsitzenden der DLRG-Jugend der DLRG Stadtlohn regelt die Ortsgruppenjugendordnung.

§ 22 Ortsgruppenbeauftragte und Mitarbeiter

- (1) Die Ortsgruppenbeauftragten sind Vorstandsmitgliedern unterstellt. Sie werden durch die Mitgliederversammlung berufen. Ortsgruppenbeauftragte nehmen bei Bedarf beratend an Organtagungen der Ortsgruppe teil.
- (2) Der Ortsgruppenvorstand kann für besondere Aufgabengebiete weitere Mitarbeiter berufen.
- (3) Ausschüsse können durch Beschluss eines Organs für bestimmte, jedoch eindeutig abgegrenzte Aufgabengebiete gebildet werden. Die Arbeitsergebnisse solcher Ausschüsse sind dem zuständigen Organ zur Auswertung und gegebenenfalls zur Beschlussfassung zuzuleiten.

§ 23 Vertretungsbefugnis gemäß § 26 BGB

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, seine Stellvertreter sowie der Schatzmeister (Geschäftsführer). Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (2) Verbandsintern wird vereinbart, dass die stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeister nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfall des Vorsitzenden vertretungsberechtigt sind und zwar in der Reihenfolge 1. Stellvertreter, 2. Stellvertreter und Schatzmeister (Geschäftsführer).

§ 24 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Beginn der Neuwahlen.
Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so kann der Vorstand das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch besetzen. Die Mitgliederversammlung kann dann regulär das Amt nachwählen. Ausnahme: Die Positionen a) bis d) können nicht kommissarisch besetzt werden.

§ 25 Geschäftsverteilung

Der Vorstand legt zum Beginn der Wahlperiode die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten fest und beschließt einen Geschäftsverteilungsplan. Der Geschäftsverteilungsplan kann auch auf vom Vorstand beschlossene Stellenbeschreibungen für Wahlämter und Beauftragte verweisen.

§ 26 Ladungsfrist

Zu Sitzungen des Vorstandes ist mindestens **14 Tage** vorher einzuladen. Die Frist wird durch die termingerechte Absendung der Einladung gewahrt.

§ 27 Anträge

Anträge zur Vorstandssitzung müssen in Textform spätestens **7 Tage** vorher eingereicht werden. Sie sind nach Antragsschluss unverzüglich den Mitgliedern des Vorstandes zuzuleiten. Der Ortsgruppenvorstand kann in dringenden Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen. Das Ergebnis eines solchen Beschlusses und die Stimmabgabe jedes beteiligten Vorstandsmitgliedes sind schriftlich festzuhalten und allen Vorstandsmitgliedern unverzüglich zuzuleiten. Ein solcher Beschluss ist nur wirksam, wenn mehr als die Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder zugestimmt hat.

§ 28 Anzuwendende Vorschriften

Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig. Ein Vertreter nach § 26 BGB muss anwesend sein.

Für die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen, für die Abstimmungen sowie für Protokolle und Einsprüche gelten die Regelungen zur Mitgliederversammlung entsprechend.

VII. Schiedsgerichtsbarkeit

§ 29 Aufgaben

- (1) Verbandsinterne Schiedsgerichte haben auf allen Gliederungsebenen die Aufgaben, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden, und zwar insbesondere in folgenden Fällen:
 - a) Beleidigungen, üble Nachrede oder Verleumdung der DLRG, ihrer Gliederungen, ihrer satzungsgemäßen Organe und deren Mitglieder, soweit sie sich auf deren Tätigkeit in der DLRG beziehen und soweit das beleidigte Mitglied den Spruch des Schiedsgerichtes vor Ausspruch als bindend anerkennt,
 - b) Handlungen von Mitgliedern und/oder Gliederungen, die der DLRG oder ihren Gliederungen Schaden zugefügt haben oder geeignet sind, solchen zuzufügen oder das Ansehen der DLRG zu schädigen, sowie die Regelung der Folgen dieser Handlungen; soweit Mitglieder finanziell geschädigt sind, jedoch nur, falls diese sich vor dem Spruch des Schiedsgerichtes diesem als bindend unterworfen haben.
- (2) Sie haben ferner die Aufgabe, anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Gliederungen und zwischen Gliederungen untereinander zu entscheiden, soweit es sich um Rechte und Pflichten handelt, die sich aus der Satzung des Bundesverbandes, dieser Satzung oder der Satzung einer Untergliederung der DLRG sowie aus weiteren satzungsgemäßen Regelwerken und/oder Beschlüssen satzungsgemäßer Organe ergeben. Zum Zwecke der Durchsetzung seiner Entscheidung kann das Schiedsgericht alle geeigneten Auflagen und Maßnahmen verhängen.
- (3) Es entscheidet über die Anfechtung von Beschlüssen der Organe. Im Falle einer Anfechtung eines Beschlusses kann das Schiedsgericht bis zu seiner endgültigen Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Anfechtung durch Beschluss anordnen. Hält es die Anfechtung für begründet, hebt es den Beschluss auf.
- (4) Ferner ahndet das Schiedsgericht der Bundesebene Verletzungen der Anti-Doping-Bestimmungen, der Anti-Doping-Ordnung der DLRG und des rettungssportlichen Regelwerks der DLRG.
- (5) Gegen ein Mitglied kann das Schiedsgericht im Rahmen seiner Zuständigkeit wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
 - a) Rüge oder Verwarnung mit ggfls. entsprechender Veröffentlichung,
 - b) zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,
 - c) befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen,
 - d) befristeter oder dauernder Ausschluss aus der DLRG;

- e) Aberkennung ausgesprochener Ehrungen;
 - f) zeitliche oder lebenslängliche Wettkampfsperre.
- (6) Die Zusammensetzung des Schiedsgerichts, seine Aufgaben und das Verfahren werden durch die Schiedsgerichtsordnung der DLRG geregelt.
- (7) Ist kein Schiedsgericht in der DLRG Stadtlohn gebildet, so ist zuständig das Schiedsgericht des DLRG-Bezirk Kreis Borken e.V., hilfsweise das des Landesverbandes Westfalen e.V. der DLRG.

VIII. Sonstige Bestimmungen

§ 30 Ordnungen und Richtlinien

- (1) Die von den Organen und Gremien des Bundesverbandes aufgrund der Satzung erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Gliederungen und Mitglieder bindend.
- (2) Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung der Prüfungen werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt. Sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.
- (3) Die Prüfungsordnungen werden vom Präsidialrat erlassen; die Ausführungsbestimmungen beschließt das Präsidium.

§ 31 Gestaltungsordnung, DLRG-Markenschutz und -Material

- (1) Beschriftungs-, Gestaltungs- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisung sowie die Verwendung der Buchstabenfolge werden in der Gestaltungsordnung (Standards) geregelt. Sie wird vom Präsidialrat erlassen.
- (2) Die Buchstaben DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister des Deutschen Patentamtes in München markenrechtlich geschützt.
- (3) Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben.
- (4) Die Gliederungen sind verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.

§ 32 Ehrungen

- (1) Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiete der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Näheres wird durch die Ehrungsordnung der DLRG geregelt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann Ehrenpräsidenten im Vorstand ohne Stimmrecht auf Lebenszeit und Ehrenmitglieder ernennen.
- (3) Die von der DLRG Landesverband Westfalen e.V. gestiftete "Johanna-Sebus-Medaille" und die „Ehrennadel des Landesverbandes Westfalen der DLRG“ werden nach besonderen Ordnungen verliehen.

§ 33 Geschäftsordnung

- (1) Die Ortsgruppe kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.
- (2) Soweit keine gesonderte Geschäftsordnung der DLRG Stadtlohn beschlossen ist, gelten folgende Regelungen zusätzlich bzw. abweichend von Absatz (1):
 - a) Der Vorsitzende führt grundsätzlich den Vorsitz im Ortsgruppenvorstand, im Verhinderungsfalle vertritt ihn einer der satzungsgemäßen Vertreter.
 - b) Die Vorstandssitzungen finden regelmäßig (mindestens ca. alle 2 Monate) auf Einladung des Vorsitzenden statt. Im Verhinderungsfall lädt einer der Stellvertreter oder der Schatzmeister (Geschäftsführer) ein. Der Einladung ist eine Tagesordnung mit den zu beschließenden Angelegenheiten beizufügen. Längerfristig (mehr als 14 Tage) vorher festgelegte und in einem Protokoll dokumentierte Termine für Vorstandssitzungen gelten als Einladung. Sofern nicht eine eigene Tagesordnung festgelegt ist, gilt die vom Vorstand beschlossene „Mustertagesordnung“. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von einem Vertreter bzw. vom Geschäftsführer geleitet.
 - c) Das Gremium der Vorstandssitzung (Vorstandsgremium) bilden die stimmberechtigten Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes sowie bei Bedarf und auf Einladung Ortsgruppenbeauftragte und Mitarbeiter (jeweils ohne Stimmrecht).
- (3) Die Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe sowie aller Gremien regelt die vom Präsidialrat erlassene Geschäftsordnung, soweit nicht in dieser Satzung bereits geregelt.

§ 34 Wirtschaftsordnung

Finanz- und Materialwirtschaft sowie Rechnungslegung werden durch eine Wirtschaftsordnung geregelt, die vom Präsidialrat erlassen wird.

§ 35 Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe im Rettungsschwimmen

Zur Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen im Rettungsschwimmen erlässt der Präsidialrat ein Regelwerk Rettungssport. Zur Bekämpfung des Dopings erlässt der Präsidialrat aufbauend auf den Regelungen der WADA und NADA eine Anti-Doping-Ordnung. Diese Anti-Doping-Ordnung ist die Grundlage der Ahndung von Dopingverstößen und gilt nach § 4 Satz 2 der DLRG – Satzung verbindlich für alle Mitglieder der DLRG.

IX. Schlussbestimmungen

§ 36 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit Begründung in Textform mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
- (3) Der Ortsgruppenvorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.

§ 37 Auflösung

- (1) Die Auflösung der DLRG Stadtlohn kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung der DLRG Stadtlohn oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke gemäß § 2 ist dessen Vermögen dem DLRG Bezirk Kreis Borken e.V. zuzuweisen, der es für kirchliche, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat,

§ 38 Ausführung der Satzung

Der Ortsgruppenvorstand erlässt bei Bedarf Bestimmungen, die der Durchführung dieser Satzung dienen.

§ 39 Inkrafttreten

Diese Satzung löst die am 17. März 2013 auf der Mitgliederversammlung in Stadtlohn beschlossene Satzung ab. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft

§ 40 Übergangsbestimmung

Die Bestimmungen zur Wirtschafts- und Geschäftsordnung, die Bestimmungen zur Wahl des Ortsgruppenvorstandes sowie deren Beauftragten sollen bereits unmittelbar nach Zustimmung der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung erfolgen, ohne dass die Satzung beim Vereinsregister eingetragen ist.